Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/2079(INL)

30.6.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen
(2025/2079(INL))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: René Repasi

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(Verfasser des Vorschlags: René Repasi)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS.....8

BEGRÜNDUNG.....14

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....17

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen
(2025/2079(INL))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts[4],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie“ (COM(2025)270),

– unter Hinweis auf den von Enrico Letta am 17. April 2024 vorgelegten Bericht mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),

– unter Hinweis auf den von Mario Draghi vorgelegten Bericht vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit),

– gestützt auf die Artikel 47 und 55 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen, in der gesamten Union mit sehr unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind; in

1 ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/593/oj.
2 ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1215/oj.
3 ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj.
4 ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj.

der Erwägung, dass diese regulatorische Vielfalt und die Kosten für das Zurechtfinden in einem ungewohnten Umfeld die europaweite Finanzierung von Unternehmen behindern;

B. in der Erwägung, dass ein einheitliches europäisches System nicht nur durch einen eigenständigen Rechtsakt der Union erreicht werden könnte, sondern auch durch die Einführung eines Regelwerks geschaffen werden könnte, das neben den bestehenden nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten anwendbar ist;

C. in der Erwägung, dass viele Start-ups und Scale-ups in der Union bahnbrechende Technologien entwickeln; in der Erwägung, dass diese Unternehmen häufig von ausländischen Unternehmen erworben werden, bevor sie ausgereift sind; in der Erwägung, dass solche Übernahmen häufig unter den Schwellenwerten der Union für die Fusionskontrolle liegen;

D. in der Erwägung, dass innovative Unternehmen Zugang zu Risikokapital, europaweiter Mobilität, Skalierbarkeit, hochqualifizierten Arbeitskräften, Schutz vor „Killerakquisitionen“ und langfristige Investitionen benötigen;

Allgemeine Grundsätze

1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag für ein 28. Regime für innovative Unternehmen (im Folgenden „28. Regime“) vorzulegen, der aus einem Legislativvorschlag für eine Richtlinie mit Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlagen bestehen sollte;

2. spricht sich entschieden dagegen aus, Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage zu verwenden, da dies die Annahme des Legislativvorschlags aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit verzögern würde; kritisiert den Einsatz der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 AEUV oder zwischenstaatlicher Abkommen für die Zwecke der Einrichtung des 28. Regimes;

3. erkennt an, dass Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht voraussetzt, die eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erfordern; ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine maximale Harmonisierung vorzuziehen ist, um einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

4. betrachtet das 28. Regime als einen Schritt hin zu einer weiteren Vertiefung des Binnenmarkts und einer stärkeren europäischen Integration;

5. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig dem 28. Regime unterwerfen, an seine Vorschriften gebunden sein sollten;

6. betont, dass die Entscheidung eines Unternehmens, sich dem 28. Regime zu unterwerfen, in den nationalen Rechtsordnungen aller 27 Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden muss;

7. ist sich der Gefahr bewusst, dass das 28. Regime die Umgehung des obligatorischen innerstaatlichen Schutzes für schwächere Parteien ermöglichen könnte; betont, dass das

28. Regime nicht zu einem Instrument werden darf, um das bestehende Schutzniveau zu untergraben; besteht darauf, dass Schutzmaßnahmen durch materielle Vorschriften mit einem hohen Schutzniveau und durch Kollisionsnormen, die die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften sicherstellen, festgelegt werden;

Das 28. Regime für innovative Unternehmen

8. ist der Ansicht, dass das 28. Regime hauptsächlich gesellschaftsrechtliche Vorschriften betreffen sollte und dass nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht an der Börse notiert sind, daran teilnehmen können sollten; ist der Ansicht, dass das 28. Regime eine Reihe von Vorschriften umfassen sollte, die in bestehende oder neue nationale Unternehmensformen aufgenommen werden müssen;

9. schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu benennen; fordert, dass die Abkürzung „ESSU“ in bestehende nationale Abkürzungen für Unternehmensformen aufgenommen wird;

10. betont, dass das 28. Regime das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lässt;

11. betont, dass die Unternehmensgründung und -registrierung vereinfacht werden müssen; fordert, dass die verfahrenstechnische Komplexität verringert und das Registrierungsverfahren für die Einrichtung eines ESSU innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen wird; fordert die Möglichkeit, während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmensform Unternehmensunterlagen online einzureichen, und die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Registrierung eines ESSU; ist der Ansicht, dass digitale Verfahren wie digitale Sitzungen für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen möglich sein sollten;

12. fordert die Schaffung eines einheitlichen digitalen Unternehmensregisters auf Unionsebene, das als direkte Anlaufstelle für die Registrierung von ESSU dienen und das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern soll;

13. fordert die Weiterentwicklung und Anpassung einer Unternehmenskennung der Union, um die Registrierung zu straffen, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Identität des Unternehmens zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen;

14. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden sollte; warnt davor, dass die Schaffung einer solchen neuen Kategorie unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde; stellt klar, dass es nur in der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen möglich sein sollte, ein ESSU zu gründen;

15. ist der Ansicht, dass es einem ESSU möglich sein sollte, als eigenständige Einzelgesellschaft oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig zu

sein;

16. betont, dass sich der eingetragene Sitz einer Gesellschaft in einem der 27 Mitgliedstaaten befinden muss, um als ESSU registriert zu werden; betont, dass sich Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden können;

17. betont, dass Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion Hand in Hand gehen müssen; ist der Ansicht, dass die Erstellung von Plänen für Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter eines ESSU erwogen werden sollte, damit sie eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben können;

Schutzbestimmungen

18. betont, dass europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ geschützt werden müssen und dass verhindert werden muss, dass Innovationen, die häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt werden, in Länder außerhalb der Union verlagert werden; hält die Fusionskontrollverordnung für unzureichend, um das Problem der „Killerakquisitionen“ anzugehen; fordert, dass optionale Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile, einschließlich Veto-Anteile, in den Legislativvorschlag aufgenommen werden;

19. ist besorgt über die Gefahr, dass die bestehenden Standards für den Schutz der schwächeren Partei in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten untergraben werden;

20. ist der Ansicht, dass die Anwendung von Kollisionsnormen ein geeigneteres Mittel ist, um den Schutz der schwächeren Partei anzugehen, als die materiell-rechtlichen Vorschriften im neuen Legislativvorschlag; fordert, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das Recht des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft bestimmt werden, der der Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft ist;

Zugang zu Kapital

21. fordert, dass in der gesamten Union Musterdokumente für Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen ausgearbeitet werden;

22. ist der Ansicht, dass der neue Legislativvorschlag harmonisierte Vorschriften für eigenkapitalähnliche Schuldtitel enthalten sollte, die es Anlegern ermöglichen, in ein Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über dieses Unternehmen zu erwerben;

Beilegung von Streitigkeiten

23. ist der Ansicht, dass ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ESSU eingerichtet werden sollte, um eine schnelle und spezialisierte Streitbeilegung sicherzustellen; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit ESSU einzurichten, und dass es solchen

speziellen Gremien möglich sein sollte, die Streitbeilegung in englischer Sprache durchzuführen;

Schlussbestimmungen

24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 AEUV bis zum ersten Quartal 2026 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

1. Allgemeine Grundsätze und Rechtsgrundlage

Das Parlament schlägt vor, die unter das 28. Regime fallende Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen. Das ESSU sollte keine eigenständige gesamteuropäische Unternehmensform sein, sondern eine nationale Unternehmensform in allen Mitgliedstaaten, die aus bestimmten Elementen bestehen muss, die durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Die Abkürzung ESSU sollte den bestehenden nationalen Abkürzungen für Unternehmensformen hinzugefügt werden.

Das ESSU sollte auf nach nationalem Recht geschaffenen Unternehmensformen aufbauen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ob sie die Umwandlung bestehender nationaler Unternehmensformen in ein ESSU oder die Schaffung einer neuen nationalen Unternehmensform zulassen. Die Gründer oder Eigentümer einer nationalen Unternehmensform sollten sich freiwillig für das neue Regime entscheiden können, das die Verwendung der Unternehmensbezeichnung „ESSU“ ermöglichen würde.

Das Bestehen eines ESSU sollte von den nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten automatisch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung anerkannt werden.

Für die Gründung eines ESSU sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Abweichend von diesem Grundsatz und zum Schutz vorab festgelegter öffentlicher Interessen sollte es möglich sein, das anwendbare Recht anhand eines vorrangigen Anknüpfungskriteriums und nicht anhand des Gründungsstaats zu bestimmen.

Die Rechtsgrundlagen für das ESSU sollten Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV sein. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die wesentlichen Elemente des ESSU zu erreichen, muss es sich bei der nach Artikel 50 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV erlassenen Richtlinie um eine Richtlinie zur maximalen Harmonisierung handeln.

Das Parlament ist sich der Gefahr bewusst, dass ein automatisch anerkanntes ESSU zu einer Umgehung verbindlicher nationaler Vorschriften zum Schutz schwächerer Parteien führen könnte. Die ESSU-Unternehmensvorschriften sollten daher das Unionsrecht und das nationale Recht im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, unberührt lassen und Garantien enthalten, die eine missbräuchliche Nutzung des ESSU wirksam verhindern.

2. Anwendungsbereich

Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsordnungen eine Reihe von Vorschriften vorsehen, nach denen eine nationale Unternehmensform, wenn sie eingehalten wird, die Abkürzung „ESSU“ in ihren Firmennamen aufnehmen kann. Um sich als ESSU registrieren zu können, sollte eine nationale Unternehmensform folgende Anforderungen erfüllen:

– es muss sich um eine rechtsfähige juristische Person handeln, die zum Zeitpunkt ihrer Registrierung automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird;

– es muss sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln, bei der die Haftung der Eigentümer für die Schulden der Gesellschaft auf die Höhe ihrer Beiträge beschränkt ist;

– es darf sich nicht um ein börsennotiertes Unternehmen handeln;

– sie muss von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet worden sein, die in einem Mitgliedstaat wohnen oder niedergelassen sind;

– sie muss als eigenständige Einzelgesellschaft oder als Tochtergesellschaft einer ESSU-Muttergesellschaft tätig sein können;

– ihr eingetragener Sitz muss sich in einem der Mitgliedstaaten befinden;

Wenn das nationale Gesellschaftsrecht ein Mindesteinzahlungskapital für die Gründung einer Gesellschaft vorsieht, die zur Eintragung als ESSU berechtigt ist, muss das sofort eingezahlte Kapital für die Eintragung dieser Gesellschaft auf 1 EUR festgesetzt werden, und die Gesellschaft sollte verpflichtet sein, mindestens 25 % ihres Jahresgewinns einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese Rücklage zusammen mit dem ursprünglich eingezahlten Kapital das nach dem betreffenden nationalen Recht erforderliche Mindestkapital erreicht.

Im Interesse der Vereinfachung sollte die Möglichkeit, sich als ESSU zu registrieren, nicht auf eine neue Kategorie „innovativer Unternehmen“ oder andere einschränkende Faktoren beschränkt werden, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und unnötigen bürokratischen Hürden führen würde.

Beabsichtigt ein ESSU, sich an der Börse zu notieren, sollte es nach nationalem Recht oder Unionsrecht im Einklang mit nationalen und Unionsvorschriften zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft verpflichtet werden.

3. Einrichtung der Unternehmensform

Die Einrichtung und Registrierung eines ESSU sollte vollständig digital erfolgen und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen. Die Errichtung eines ESSU muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.

Bei der Gründung sollte ein ESSU eine einheitliche digitale Identität und Unternehmenskennung erhalten, um die Registrierung zu rationalisieren, die Transparenz und das Vertrauen zu stärken, die Überprüfung der Unternehmensidentität zu erleichtern und Betrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, sollte von der Kommission ein einheitliches digitales Unternehmensregister für ESSU auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Ein solches Register würde das bestehende System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen und erweitern. Das einheitliche digitale Unternehmensregister auf Unionsebene sollte die bestehenden nationalen

Gründungsvorschriften nicht ersetzen, sondern vielmehr als gemeinsames Portal dienen. Bei der Eintragung in das digitale Unternehmensregister auf Unionsebene muss eine Gesellschaft einen Mitgliedstaat als Gründungsort und damit das auf die Gründung anwendbare nationale Recht wählen.

Mit dem einheitlichen digitalen Unternehmensregister auf Unionsebene würde eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen geschaffen, die sich als ESSU registrieren lassen. Die Aufnahme, Ausfüllung und Aktualisierung sollte von diesem Register nur einmal verwaltet werden und in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer mehrsprachigen Schnittstelle und harmonisierter Identifizierungsstandards gemäß der eIDAS-Verordnung[1] zugänglich sein. Das Register könnte ein auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierendes zulassungsbeschränktes Netzwerk verwenden, das wichtige Unternehmensereignisse wie Registrierungen oder Anteilsübertragungen mit unveränderlichen Zeitstempeln aufzeichnet.

4. Schutzbestimmungen

Die Vorschriften über ESSU sollten das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unberührt lassen.

Das auf individuelle Arbeitsverträge anzuwendende Recht sollte ausschließlich durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt werden.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollte das anwendbare Recht durch den tatsächlichen Sitz der Gesellschaft, d. h. den Ort der zentralen Leitung der Gesellschaft, bestimmt werden.

Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten darüber, welches nationale Recht Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung regelt, sollten der Vorstand eines ESSU, die Vertreter der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften, die nach dem nationalen Recht, dessen Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Nominierungsrecht hätten, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen können, über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Dieses Gericht sollte für die Entscheidung der Angelegenheit ausschließlich zuständig sein.

5. Förderung freiwilliger Langfristorientierung

Um europäische innovative Unternehmen vor „Killerakquisitionen“ zu schützen und die Verlagerung von Innovationen, deren Gründung häufig durch europäische öffentliche Forschungsfonds unterstützt wird, in Länder außerhalb der Union zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen, die es Unternehmen ermöglichen, sich unwiderruflich

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

für zusätzliche Rechtsschutzsysteme zu entscheiden, wie z. B.:

– die Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Rechten durch verschiedene Anteilsklassen, insbesondere Zwei-Klassen-Anteile;

– die Einstufung von Stimmrechten als nicht übertragbar und nicht vererbbar;

– Gewinnausschüttung an Investoren oder Inhaber wirtschaftlicher Rechte auf der Grundlage einer zeitlich oder betragsmäßig begrenzten vertraglichen Vereinbarung, die von jeder Partei jederzeit gekündigt werden kann;

– die Beschränkung der grenzüberschreitenden Umwandlung in Unternehmen, die sich für das zusätzliche Rechtsschutzsystem entschieden haben, insbesondere für Vermögenssperren;

Unternehmen, die sich für solche zusätzlichen Rechtsschutzsysteme entschieden haben, sollten die Kennzeichnung „Treuhänderschaft“ in ihren Firmennamen aufnehmen können.

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sollte geändert werden, damit Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, ihre eigene nationale Form der Treuhänderschaft einzuführen, die grenzüberschreitende Umwandlung einer solchen nationalen Unternehmensform auf Unternehmensformen anderer Mitgliedstaaten beschränken können, die auch ähnliche Formen der Treuhänderschaft vorsehen.

6. Anwerbung von Talenten

Produktivitätswachstum, Innovation und soziale Inklusion müssen Hand in Hand gehen. Das ESSU sollte unionsweit optionale harmonisierte Vorschriften für die Strukturierung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorsehen, die über einen separaten Intermediär erleichtert werden. Dies wird es KMU, Start-ups und Scale-ups nicht nur ermöglichen, Talente anzuziehen und Anreize für langfristiges Engagement zu schaffen, sondern auch die volle und faire Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wert sicherstellen, den sie durch ihre Arbeit- und ihr intellektuelles Kapital schaffen. Bei der Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften im Rahmen des ESSU sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

– als Vorbedingung sollten solche Systeme unter keinen Umständen die normale Grundvergütung oder jede andere Form von Beiträgen wie Sozialversicherungsbeiträgen ersetzen oder verringern, sondern eine Leistung sein, die alle sozialen und vertraglichen Rechte ergänzt;

– Transparenz muss ein Schlüsselprinzip bei der Konzeption und Umsetzung solcher Systeme sein;

– die Teilnahme an solchen Systemen muss diskriminierungsfrei sein und allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen stehen;

– die Teilnahme an solchen Systemen muss für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freiwillig bleiben;

– diese Systeme müssen von Mechanismen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessenen finanziellen Risiken begleitet sein;

die Kommission sollte in Absprache mit den Sozialpartnern und auf der Grundlage von Best-Practise-Beispielen einfache, elementare und grundlegende unterstützende Modell-Gewinnbeteiligungsvereinbarungen und Leitlinien für ESSU ausarbeiten, um die Umsetzung zu erleichtern, das Bewusstsein für Mitarbeiterbeteiligungspläne zu schärfen und die Systeme der finanziellen Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu konvergieren. Die Mustervereinbarungen und Leitlinien sollten Informationen über die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen enthalten, Optionen für Mitarbeiter-Buyouts spezifizieren und die Auswirkungen auf die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

7. Gewinnung von Risikokapital

Die Mitgliedstaaten sollten harmonisierte eigenkapitalähnliche Schuldtitel einführen, die es Anlegern ermöglichen, in Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über ein Unternehmen zu erwerben (z. B. Gewinnbeteiligungsrechte, stille Beteiligungen oder gewinngebundene Darlehen). Solche eigenkapitalähnlichen Schuldtitel sollten:

– durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger über eine Kapitaleinlage geschaffen werden; eine solche Vereinbarung muss den investierten Kapitalbetrag angeben, einen festgelegten Rückzahlungstermin enthalten und eine Entschädigung vorsehen, die in Form von festen oder variablen Zinsen oder einer Gewinnbeteiligung erfolgen kann;

– gegenüber gewöhnlichen Forderungen nachrangig sein;

– für aufsichtsrechtliche und buchhalterische Zwecke als Eigenkapital oder Eigenkapitalersatzkapital behandelt werden.

Um die Rechtssicherheit in den 27 nationalen Gerichtsbarkeiten des Binnenmarkts zu erhöhen und Marktzutrittsschranken für Investitionen in ESSU zu verringern, sollte die Kommission die Ausarbeitung von Musterverträgen, Gesellschaftervereinbarungen und allen anderen einschlägigen Dokumenten für ESSU erleichtern und eine Plattform einrichten, auf der diese Musterdokumente in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden. .

Die Kommission sollte eine Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, hochwertiger Musterverträge beauftragt ist, die den harmonisierten Anforderungen an ESSU entsprechen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer, Investoren und Gewerkschaften gehören.

Die Kommission sollte eine weitere Sachverständigengruppe einsetzen, die mit der Ausarbeitung standardisierter, fairer und hochwertiger Muster-Gesellschaftervereinbarungen beauftragt ist. Solche Muster-Gesellschaftervereinbarungen sollten ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Gründern und Investoren herstellen. Zu dieser Sachverständigengruppe sollten unter anderem Gründer und Risikokapitalinvestoren gehören.

Die Kommission sollte eine Gemeinsame Forschungsstelle für europäisches und

vergleichendes Wirtschaftsrecht einrichten, um offene und vergleichbare Informationen über die Unternehmensregulierung in den Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der Union zu erstellen.

8. Spezialisierte Streitbeilegung

Um die Streitbeilegung in Bezug auf ESSU zu beschleunigen, sollte ein alternativer spezialisierter Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesem Mechanismus sollte von der Zustimmung der beteiligten Parteien abhängig gemacht werden. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sollten von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit in diesen Fällen sollte gemäß den Artikeln 20 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus innerhalb ihrer nationalen Gerichte ein spezielles Gremium einführen – entweder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts auf nationaler Ebene oder ein Gremium innerhalb eines bestimmten Gerichts in jeder föderalen Einrichtung, je nach dem jeweiligen nationalen Justizsystem. Solche Gremien sollten sich der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der ESSU-Unternehmensform, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU oder Anteilen an ESSU ergeben, und Streitigkeiten zwischen einem ESSU und Mitgliedern ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans widmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verfahren vor solchen Gremien in englischer Sprache durchgeführt werden können, sofern die beteiligten Parteien zustimmen.

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Kommission hat mit dem neuen Mandat ihre Absicht angekündigt, einen neuen Rechtsstatus für Unternehmen – ein „28. Regime“ – zu schaffen. Das „28. Regime“ beschreibt eine Gesetzgebungstechnik, mit der auf EU-Ebene erlassene rechtsverbindliche Vorschriften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit nationalen Vorschriften koexistieren. Ihre Anwendung hängt von der freiwilligen Entscheidung privater Parteien ab, an diese EU-Vorschriften gebunden zu sein. Damit sich private Parteien für diese Vorschriften entscheiden, müssen sie aus Sicht dieser privaten Parteien für sie vorteilhafter sein als das ansonsten geltende nationale Recht. Die EU hat diese Gesetzgebungstechnik bereits bei der Annahme des Paneuropäischen Pensionsprodukts (PEPP), der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Societas Europea (SE) angewandt. Die Kommission hat die Societas Privata Europaea (SPE), die Societas Unius Personae (SUP) und das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als „28. Regime“ vorgeschlagen, das Gesetzgebungsverfahren jedoch nie abgeschlossen.

In Enrico Lettas Bericht *„Much More Than a Market“* (Viel mehr als ein Markt), in dem er die Gründung einer „vereinfachten europäischen Gesellschaft“ unter Nutzung der Gesetzgebungstechnik des „28. Regimes“ forderte, um innovative Unternehmen zu unterstützen. Ähnliche Verweise finden sich auch in verschiedenen jüngsten Mitteilungen der Europäischen Kommission und im Draghi-Bericht *„Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“*. Mit dem Bericht über die Gesetzgebungsinitiative des Europäischen Parlaments soll ein Weg für die Gestaltung und den Rahmen einer solchen Unternehmensform skizziert werden, mit einem besonderen Blick darauf, wie ein solcher Status KMU, Start-ups und Scale-ups und ihren Gründern, die im gesamten Binnenmarkt tätig sein und expandieren wollen, zugutekommen könnte, ohne sich auf sie zu beschränken.

Bisher hat die Kommission versucht, eine Regelung für ein privates europäisches Unternehmen zu schaffen, von denen sich keines als vollständig erfolgreich erwies. Die Gründe für ihr Scheitern liegen in den Schlupflöchern in ihrer Gestaltung und fehlenden Garantien für Konsultations- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, weshalb der erforderliche Konsens nicht erreicht werden konnte. Die Schaffung zusätzlicher rechtlicher, administrativer und finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit diesen Versuchen trug auch dazu bei, die Akzeptanz bei jungen Unternehmen zu begrenzen.

Es ist von größter Bedeutung und eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg und die gesellschaftliche Akzeptanz dieses Projekts, die erforderlichen Garantien zu schaffen, um die missbräuchliche Verwendung eines „28. Regimes“ insbesondere im Hinblick auf Mitbestimmungsvorschriften wirksam zu verhindern.

Viele Jahre später wurden zwar wichtige Schritte zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in Europa unternommen, viele Herausforderungen insbesondere für kleinere und aufstrebende Unternehmen bleiben jedoch ungelöst, während sich neue wirtschaftliche Herausforderungen ergeben haben.

Der Berichterstatter empfiehlt daher, die von der Kommission vorgeschlagene Unternehmensform als „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) zu bezeichnen. Anstatt eine autonome gesamteuropäische Unternehmensform durch eine Verordnung zu schaffen, die Artikel 352 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage erfordert und

die Gefahr birgt, dass Fehler der Vergangenheit wiederholt werden, empfiehlt der Berichterstatter die Einrichtung einer nationalen Unternehmensform, die in allen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird. Dies kann durch die Modernisierung bestehender nationaler Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder durch die Schaffung neuer maßgeschneiderter nationaler Unternehmensformen umgesetzt werden. Eine solche Art der Supranationalisierung wesentlicher Elemente einer ansonsten nationalen Unternehmensform kann durch eine maximale Harmonisierungsrichtlinie auf der Grundlage der Artikel 50 und 114 AEUV erreicht werden.

Mit der Unternehmensform „Europäisches Start-up- und Scale-up-Unternehmen“ (ESSU) würden Belastungen angegangen, indem ein vereinfachtes, digitalisiertes, verständliches und benutzerfreundliches Regelungsumfeld geschaffen würde, das auf die Bedürfnisse von KMU, Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen zugeschnitten ist und sich nicht auf eine neue Kategorie „innovativer“ Unternehmen oder andere einschränkende Kriterien beschränkt, um Innovationen in Europa zu schaffen und zu stärken. Wenn der Zugang zur Rechtsform davon abhängig gemacht würde, dass die Parteien die erforderlichen Nachweise vorlegen, um als berechtigt zu gelten, beispielsweise um ihren „innovativen“ Charakter zu demonstrieren, würde dies den Verwaltungsaufwand erhöhen, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belasten würde. Um den Bedürfnissen von KMU, Start-ups und Scale-ups bestmöglich gerecht zu werden, muss das ESSU eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, die nicht an der Börse notiert ist.

Neben der Vereinfachung der Gründungs- und Registrierungsverfahren schlägt der Berichterstatter vor, dass in dem Rechtsrahmen verschiedene Elemente berücksichtigt werden sollten, um die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Start-ups und Scale-ups zu stärken, die sich für die neue Unternehmensform entscheiden. Der Vorschlag enthält daher verschiedene Komponenten, die aufgenommen werden sollten, um den Zugang von ESSU zu Kapital und Talenten zu verbessern und einen langfristigen Ansatz zu fördern. Insbesondere Start-ups, die innovative Ideen in marktfähige Produkte umwandeln, sind anfällig für sogenannte „Killerakquisitionen“, die durch Fusionskontrollgesetze kaum kontrolliert werden können. Der Berichterstatter möchte daher Elemente langfristiger, zweckorientierter Unternehmensformen untersuchen, für die es bereits bestehende und sich abzeichnende Beispiele in verschiedenen Mitgliedstaaten gibt. Insbesondere im Hinblick auf „Vermögenssperren“ und mögliche Herausforderungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen. Damit Unternehmen, die sich einem solchen auf Langfristigkeit ausgerichteten Rechtsrahmen unterwerfen, für Anleger weiterhin attraktiv sind, muss ein solcher Vorschlag von EU-weit harmonisierten Vorschriften für eigenkapitalähnliche Schuldtitel begleitet werden, die es Anlegern ermöglichen, in Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über ein Unternehmen zu erwerben (z. B. Gewinnbeteiligungsrechte, stille Beteiligungen oder gewinngebundene Darlehen).

Der Erfolg anderer Unternehmensformen in anderen Ländern (wie der Delaware Inc. in den USA) hängt mit der Effizienz, der Geschwindigkeit und dem Grad der Spezialisierung des Gerichtssystems zusammen, das über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Unternehmensform entscheidet. Ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus für das ESSU kann dieses Ziel erreichen, ebenso wie ein System spezieller Gremien, die auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem ESSU bei Gerichten in den Mitgliedstaaten spezialisiert sind. Beide können nur über zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von ESSU-Gesellschaften oder Anteilen an ESSU-Gesellschaften ergeben, und Streitigkeiten zwischen einer ESSU-Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Governance-Struktur urteilen. Die Teilnahme an diesen besonderen Formen

der Streitbeilegung bedarf der Zustimmung der beteiligten Parteien. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sind von diesem Mechanismus ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Garantien für Mitbestimmungsregeln schlägt der Berichterstatter eine Kollisionslösung statt materiell-rechtlicher Regelungen vor, wie sie in der SE zu finden sind. Die Regeln für die Mitbestimmung unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Ihre Existenz und ihre Bedeutung sind eng mit dem sozialen Gefüge der Wirtschaft eines Mitgliedstaats verbunden. Es wird dringend empfohlen, die nationalen Regelungen zur Mitbestimmung vom ESSU unberührt zu lassen. Die Beachtung nationaler Besonderheiten wird nach Ansicht des Berichterstatters besser durch Kollisionsnormen erreicht, die die Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts harmonisieren, als durch harmonisierte EU-Vorschriften, was immer einen politischen Kompromiss mit höheren Mitbestimmungsstandards in einigen Mitgliedstaaten bedeuten wird. Für das ESSU wird daher empfohlen, das auf Fragen der Mitbestimmung anzuwendende Recht nach dem Ort des tatsächlichen Sitzes des ESSU, dem Ort der zentralen Leitung, zu bestimmen.

Darüber hinaus lässt das ESSU das individuelle und kollektive Arbeitsrecht unberührt, das auf individuelle Arbeitsverträge anwendbare Recht wird in Artikel 8 der Rom-I-Verordnung festgelegt.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
ACT \| The App Association - Transparency Register: 72029513877-54
Association pour l'Unification du Droit des affaires en Europe - Transparency Register: 490631396665-19
Bundesministerium der Justiz (BMJ) - Federal Ministry of Justice
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Federal Ministry of Labour and Social Affairs)
Bundesnotarkammer - Transparency Register: 74591581960-65
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - Transparency Register: 22330076571-75
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands eV- Transparency Register: 0767788931-41
Confédération des Petites et Moyennes Entreprises (CPME) - Transparency Register: 74081206759-11
Conseil International du Notariat Belge /Internationale Raad van het Belgisch Notariaat- Transparency Register: 134690012359-91
Deutsche Bank AG - Transparency Register: 271912611231-56
Deutsche Börse AG - Transparency Register: 20884001341-42
Deutsche Industrie- und Handelskammer - Transparency Register: 22400601191-42
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) - Transparency Register: 07595112423-87
Deutscher Sparkassen-und Giroverband - Transparency Register: 62379064909-15
Deutscher Steuerberaterverband e.V. - Transparency Register: 845551111047-04
EU Inc Petition - Transparency Register: 848536795849-82
European Commission
European Confederation of Directors' Associations (ecoDa) - Transparency Register: 37854527418-86
European Savings and Retail Banking Group - Transparency Register: 8765978796-80
European Startup Nations Alliance (ESNA)
European Trade Union Confederation - Transparency Register: 06698681039-26
France Digitale- Transparency Register: 479234015862-06
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. - Transparency Register: 6437280268-55
Global Legal Entity Identifier Foundation - Transparency Register: 660337819709-62
Hans-Böckler-Stiftung - Transparency Register: 957887652130-79
International Credit Insurance & Surety Association - Transparency Register: 924462331324-02
Leibniz Institute for Financial Research SAFE - Transparency Register: 843071031814-24
Nordic Financial Unions - Transparency Register: 4129929362-47
Oliver Coste
Österreichische Notariatskammer - Transparency Register: 6475183729-37
Permanent Representation of Austria to the European Union
Permanent Representation of Estonia to the European Union
Permanent Representation of France to the European Union

Permanent Representation of the Federal Republic of Germany to the European Union
Permanent Representation of the Kingdom of the Netherlands to the European Union
Startup Portugal
Stiftung Verantwortungseigentum e.V.- Transparency Register: 202064594750-82
Stripe, Inc.- Transparency Register: 389356530261-76
vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. - Transparency Register: 49096067887-19

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.